



Das Bundesteilhabegesetz - aus Perspektive von Menschen mit Behinderungen und Fluchterfahrung

Teil der Reihe: „BTHG aus der Perspektive von...“

Ulrike Schwarz, MINA –Leben in Vielfalt e.V.

14.07.2024, 10.00 – 11.30 Uhr

MINA –Leben in Vielfalt e.V.



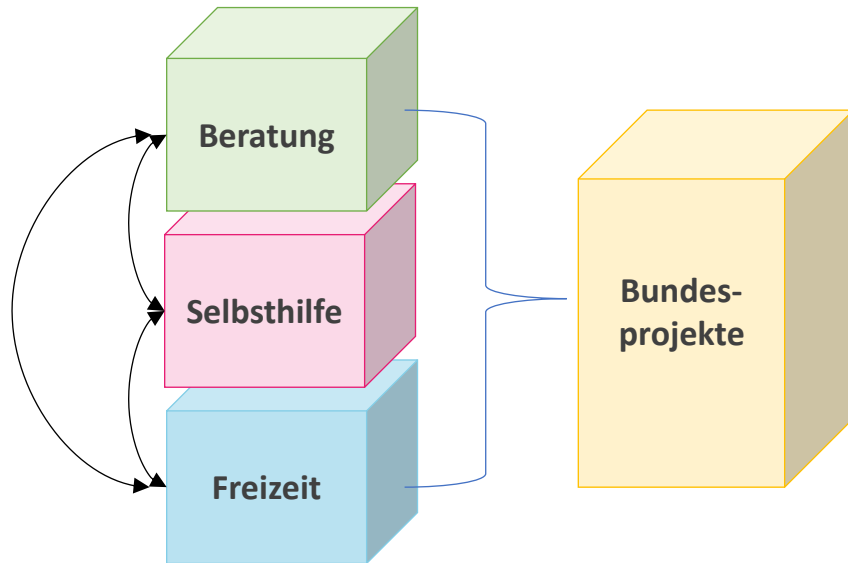
- 2012 gegründet



- Migrant*innenselbstorganisation



- Migrant*innen mit Behinderung und deren Angehörige
- Beratung, Begleitung, Empowerment
- *seit 2015: Menschen mit Fluchterfahrung*
- *seit 2019: bundesweite Projekte*
- *seit 2023: Schulung der Ergänzende Unabhängigen Teilhabe Beratung (Behindertenhilfe) zu Flucht, Migration und Behinderung.*



Geflüchtete mit Behinderung? Wer ist gemeint?⁴

mit Asylantragstellung

- im Asylverfahren
- nach dem Asylverfahren
 - mit anerkannter Schutzform (z.B. Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbot)
 - ohne anerkannte Schutzform (Duldung)
 - illegalisiert

ohne Asylantragstellung, z.B.

- durch Aufnahmeregelungen (Programme, Ukraine, Afghanistan,...etc.)
- humanitärer Aufenthalt (Abschiebeverbote, Härtefall)
- Familiennachzug
- sonstiger Aufenthalt (Studium, Eheschließung, Arbeit)
- illegalisiert



Gründe für Migration nach Deutschland unfreiwillig bzw. maßgeblich durch äußere Zwänge bestimmt

Geflüchtete mit Behinderung? Wer ist gemeint?⁵

Flucht? Migration? Was denn nun?

Die Begriffe „Flucht“ und „Migration“ sind durch die rechtlichen Entwicklungen nicht mehr klar trennbar:

durch humanitäre Aufnahmen (bekanntesten: Afghanistan, Ukraine) gibt es anerkannte legale Grenzübertritte von Geflüchteten. Durch neue Regelungen zur Gewinnung von Fachkräften, können nun auch Geflüchtete im Nachhinein „einwandern“.

Das gemeinsame Merkmal ist, dass die Menschen gezwungen sind, ihr Zuhause zu verlassen und nicht freiwillig gegangen sind.

Flucht/Migration und Behinderung – wer ist es?

Behinderung als Grund für die Flucht

Personen mit Behinderung, die aus Krisengebieten oder vor Verfolgung fliehen

Personen, deren Beeinträchtigung in Deutschland diagnostiziert wird

Personen, deren Behinderung durch Flucht verursacht oder verstärkt wird

Personen, die aufgrund ihrer Behinderung so weit eingeschränkt werden, dass sie an Leib und Leben bedroht sind

Herkunft

Geschlecht

Gesundheit

*Sozialer
Status*

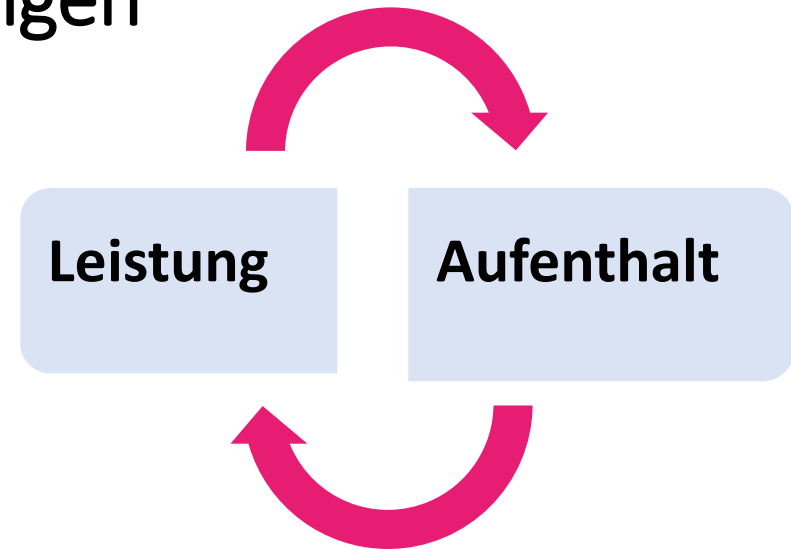
*Alter
... ?*



Beratungsrelevante Sozial- und Teilhabeleistungen und Zugänge im Kontext von Flucht und Migration:
Das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Flucht/Migrationserfahrung: die Eingliederungshilfe

Sozial- und Teilhabeleistungen

- Schwerbehindertenausweis
- Gesundheitsversorgung
- Pflegeleistungen
- Eingliederungshilfeleistungen

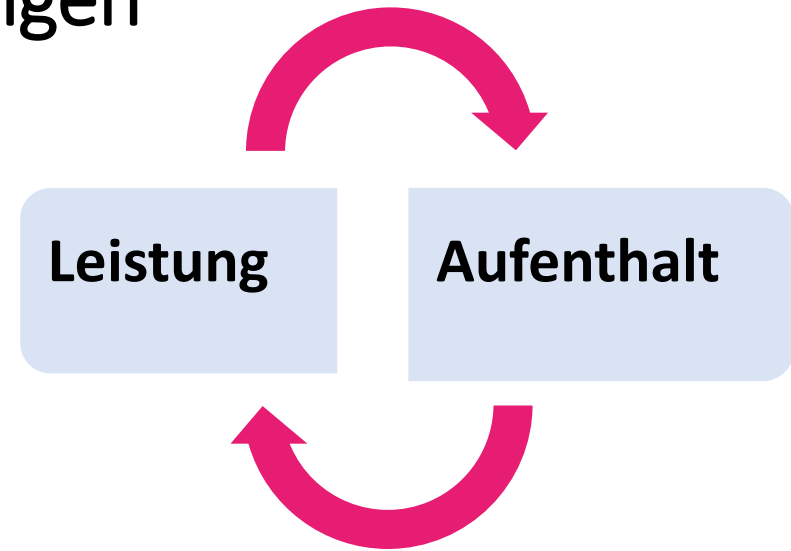


§ 1 Absatz 1 Satz 1 SGB IX

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (...)

Sozial- und Teilhabeleistungen

- Schwerbehindertenausweis
- Gesundheitsversorgung
- Pflegeleistungen
- Eingliederungshilfeleistungen



Um als Mensch mit Behinderung meinen Aufenthalt gegenüber den Behörden erklären zu können, benötige ich Unterstützung, um die Barrieren der Gesellschaft zu überwinden. Damit ist die Leistungsgewähr für Menschen mit Behinderung Voraussetzung für den Aufenthalt. Zugleich wird aber an der Art des ausländerrechtlichen Aufenthalts beurteilt, wann, wie schnell und welche Leistungen ist bekommen kann.

Die Eingliederungshilfe spielt dabei mit den Unterstützungsleistungen zur Teilhabe eine zentrale Rolle.

Eingliederungshilfeleistungen

z.B.

- Assistenzleistungen, z.B. Freizeitassistenz, Betreutes Einzelwohnen, „Schulhelfer*in“
- Leistungen zur Mobilität, z.B. Fahrdienste zu Freizeitaktivitäten oder Fördereinrichtungen
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM

SGB IX Teil 2:
Eingliederungshilfe für
Menschen mit
Behinderungen

SGB VIII § 35a
Eingliederungshilfe für
seelisch behinderte
Kinder und Jugendliche

**Zugang zu Leistungen nach
SGB VIII unabhängig von
Aufenthaltsstatus oder -
dauer**

EXKURS: Eingliederungshilfe und Kinder – Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**

(2) (...)

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

(...)

4. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen**

EXKURS: Eingliederungshilfe und Kinder – Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 6 Geltungsbereich SGB VIII

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. (...)

der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. (...)

Es gibt einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe für Menschen mit Flucht/Migrationserfahrung. Dies gilt in dem Moment, wo sich die Menschen registriert in Deutschland. Die Maßnahmen zum Kinderschutz sind bedingungslos.

EXKURS: Eingliederungshilfe und Kinder – Jugendhilfe (SGB VIII)

UN – Kinderrechtskonvention

Haager Kinderschutzübereinkommen

Grundgesetz



SozialGesetzBuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe

- **Recht auf Schutz** (bis zum 18. Geburtstag)
- **Recht auf Förderung der persönlichen Entwicklung**
(bis zum 21. Geburtstag mit Wohnen, bis zu 27. Geburtstag
allgemeine Unterstützung)
- **Recht auf Unterstützung und Beratung bei der Erziehung** (Eltern)
- **Recht auf Eingliederung bei seelischer Behinderung**

Eingliederungshilfe

für Menschen mit Flucht/Migrationserfahrung mit Behinderung?

SGB IX **§ 100 Eingliederungshilfe für Ausländer**

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. (...)

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfe

für Menschen mit Flucht/Migrationserfahrung mit Behinderung? **ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ**

SGB IX

§ 100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. (...)

(2) **Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen** der Eingliederungshilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Für wen gilt das Asylbewerberleistungsgesetz? (AsylbLG)

- **Aufenthaltsgestattung (§55 AsylG)- ich sitze im Wartesaal....**

Ich bin einem Verfahren für internationalen Schutz/Asylverfahren und es ist noch nicht entschieden, ob ich bleiben darf. **AsylbLG**

- **Duldung (§60a – 60d AufenthG) – ich sitze im Wartesaal...**

Eigentlich darf ich nicht bleiben, aber ich kann auch nicht ausreisen – z. B. weil ich Schule oder eine Ausbildung mache....minimale Geltungsdauer: 6 Monate.

AsylbLG Ausnahme: **Ausbildungsduldung**

- **Grenzübertrittsbescheinigung – ich sitze im Wartesaal...**

Ich kann und muss ausreisen, ich bin aber dennoch hier. Ein Zeichen der deutschen Behörden, dass ich unter keinen Umständen bleiben darf. Ich kann eine Duldung bekommen. **AsylbLG**

- **ausnahmsweise Bleiberecht - eigentlich schon Aufenthalt**

*Bleiberecht im Einzelfall (Härtefall, Ausnahme) - ich habe einen Aufenthalt aber dennoch **AsylbLG***

Asylbewerberleistungsgesetz ↔ Behinderung 17

„Asylbewerber sowie Ausländer (...) denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, (...) geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nebst deren Ehegatten und minderjährigen Kindern erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit den Leistungen (...) soll zum einen das **physische Existenzminimum** und damit der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und zum anderen das **soziokulturelle Existenzminimum**, d.h. die persönlichen Bedürfnisse und **die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, gesichert werden.“**

https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html;jsessionid=9AD4CEA06A2B53DA0D8BBE9B2A95FC77.1_cid387?cms_lv3=9397758&cms_lv2=9391092#doc9397758

Art. 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) (...)
- (3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung!

Begründung zum BTHG:

„Für die Dauer des Grundleistungsbezugs [...] bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. **Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“**

([BT-Drucksache 18/9522, S. 278](#))



Eingliederung für Geflüchtete mit Behinderung!

§ 6 AsylbLG Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Eingliederungshilfe: Zugänge für Geflüchtete mit Behinderung

Wartesaal und Landesaufnahme unter 36 Monaten Aufenthalt	Wartesaal und Landesaufnahme über 36 Monate Aufenthalt	Geflüchtete anerkannt und Bundesaufnahme
§6 AsylbLG Sonstige Hilfen	§2 AsylbLG: Zugang zu SGB IX Teil 2	Zugang SGB IX
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt oder Träger der Eingliederungshilfe, z.B. Teilhabefachdienste 	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Eingliederungshilfe, z.B. Teilhabefachdienste
<ul style="list-style-type: none"> • Ermessensentscheidungen • theoretisch Zugang zu erforderlichen Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermessensentscheidungen • theoretisch Zugang zu erforderlichen Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Eingliederungshilfe • Gesamtplanverfahren

Eingliederungshilfe

für Menschen mit Flucht/Migrationserfahrung mit Behinderung? – MIT AUFENTHALT (AUCH EU-BÜRGER)

SGB IX § 100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) **Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.** Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind **und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.** (...)

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

WER IST GEMEINT? Aufenthalt ohne AsylblG Bezug Stand:08/2024

- **Erlaubnis nach einem erfolgreichen Asyl und internationaler Schutz (Asylverfahren)**

- **Internationale und EU - Aufnahme**

Identifizierung von Schutzsuchenden in einem Drittland

– innerhalb und außerhalb Europas (Aufenthalt) - §23 AufenthG

Aufnahme Ukraine § 24 AufenthG

- **humanitäre Aufnahmeprogramme Bund und Länder**

Afghanistan, Ukraine, Syrien, Weißrussland, Russland, Iran...etc.

(Aufenthalt) § 22 AufenthG und Länderprogramme §23a AufenthG

- **Aufenthalt aufgrund von „Einwanderung/Ausbildung/Arbeit“**

FachkräfteeinwanderungsG, ChancenAufenthG, Ausbildungsduldung

- **EU Bürger**

*regelmäßig im Rahmen der Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit mit Angehörigen*

„voraussichtlich dauerhaft aufhalten“? Exkurs: Aufenthaltsrecht

- **Aufenthaltserlaubnis §7 AufenthG**

zeitlich befristet – maximal 3

wird für einen Zweck erteilt – zweckgebunden

kann mit Auflagen versehen werden (Wohnsitz)

Arbeit (angestellt) erlaubt / Selbstständigkeit verboten

- **Niederlassungserlaubnis §9 AufenthG**

unbefristet

nicht zweckgebunden

ohne Auflagen

- **EU-Bürger: Aufenthalt aufgrund von Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit**

zeitlich befristet

Zweckgebunden: Arbeit, Arbeitssuche, Ausbildung

- **EU-Bürger: Daueraufenthaltsrecht EU**

unbefristet

nicht zweckgebunden

„voraussichtlich dauerhaft aufhalten“? Exkurs: Aufenthaltsrecht

Wie bekomme ich unbefristeten Aufenthalt?

Einen unbefristeten Aufenthalt kann in Deutschland nur erteilt werden, wenn ich zuvor im Rahmen eines befristeten Aufenthalts in Deutschland gelebt habe.

Für (erwachsenen) Nicht EU- Bürger:

Grundsätzlich muss ich 5 Jahre (in Sonderfällen: 3 Jahren) eine Aufenthaltserlaubnis besessen haben.

Für (erwachsene) EU-Bürger:

Grundsätzlich muss ich 5 Jahre (in Sonderfällen: 3 Jahre) einen Aufenthalt als Arbeitnehmer*in oder Angehörige*r haben.

FOLGE: ein befristeter Aufenthalt an sich widerspricht nicht einem voraussichtlichen dauerhaften Aufenthalt und damit dem Anspruch auf Eingliederungshilfe. Dies hängt dann von der Einzelfallprüfung ab.

Eingliederung für Menschen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis und mit Behinderung!

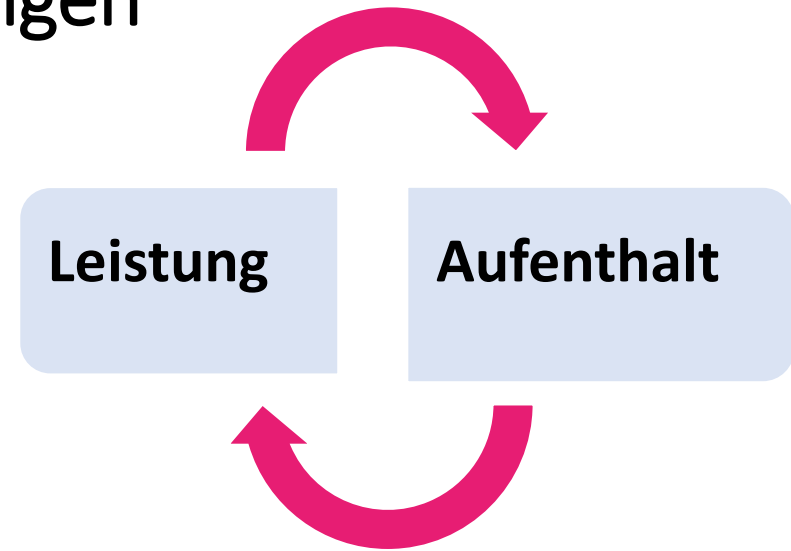
„Entgegen der Auffassung des Antragsgegners spricht hierbei der Umstand, dass dem Antragsteller – vorerst – nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nicht gegen die Prognose eines dauerhaften Aufenthalts. Dies ergibt sich bereits zwingend aus dem Gesetzeswortlaut („... im Besitz ... eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.“). Ebenso wenig spricht die Begrenzung der Aufenthaltserlaubnis auf 2 Jahre gegen einen dauerhaften Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland. Die Befristung resultiert vielmehr aus den der konkret erteilten Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegenden allgemeinen europarechtlichen Vorgaben (...)

Entscheidung des Sozialgerichts Nürnberg vom 09. März 2023

(S 5 SO 25/23 ER) *(so auch Beschluss des SG Nürnberg vom 1.Dezember 2023 S 13 SO 166/23 ER)*

Sozial- und Teilhabeleistungen

- Schwerbehindertenausweis
- Gesundheitsversorgung
- Pflegeleistungen
- Eingliederungshilfeleistungen

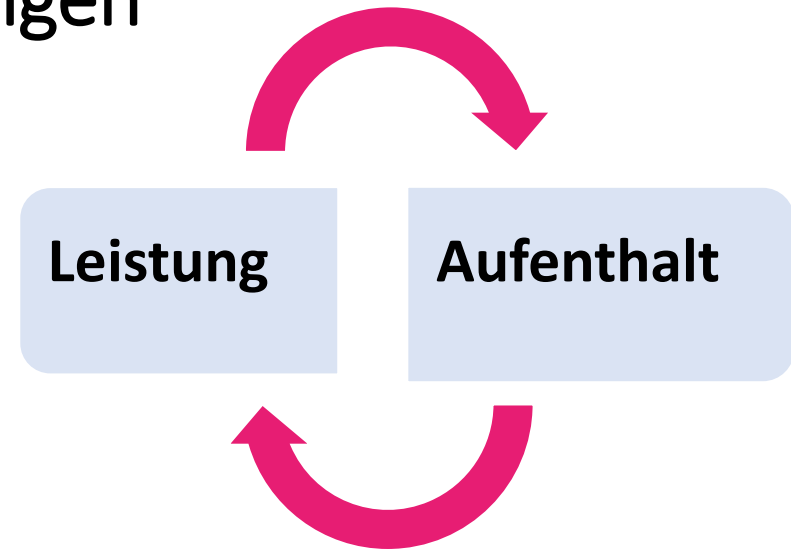


§ 1 Absatz 1 Satz 1 SGB IX

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (...)

Sozial- und Teilhabeleistungen

- Schwerbehindertenausweis
- Gesundheitsversorgung
- Pflegeleistungen
- Eingliederungshilfeleistungen



Um als Mensch mit Behinderung meinen Aufenthalt gegenüber den Behörden erklären zu können, benötige ich Unterstützung, um die Barrieren der Gesellschaft zu überwinden. Damit ist die Leistungsgewähr für Menschen mit Behinderung Voraussetzung für den Aufenthalt. Zugleich wird aber an der Art des ausländerrechtlichen Aufenthalts beurteilt, wann, wie schnell und welche Leistungen ist bekommen kann.

Die Eingliederungshilfe spielt dabei mit den Unterstützungsleistungen zur Teilhabe eine zentrale Rolle.

Vielen Dank !

Ulrike Schwarz

MINA Leben in Vielfalt e. V. im F1
Friedrichstraße 1
10969 Berlin

0157 - 850 782 88

030 - 62 93 40 31 (Projekt *Vielfalt inklusiv*)

[vielfalt@mina-berlin.de/](mailto:vielfalt@mina-berlin.de) info@mina-berlin.de

Homepage <https://mina-vielfalt.de/>
<http://mina-berlin.eu/>

